

15/SN-120/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300320/8 - Hoch

Linz, am 13. Mai 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Gebühren-
gesetz 1957 geändert wird und andere
gebührenrechtliche Bestimmungen ge-
troffen werden (Gebührengesetz-No-
velle 1988);

Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 11 0502/1-IV/11/88 vom 25.3.1988

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2a
1015 Wien

Beiritt GESETZENTWURF
Z 33 GE/9.88
Datum: 17. MAI 1988
17. Mai 1988 groh
Verteilt

Dr. Punktner

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 25. März 1988 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Abschnitt I, Art. I, Z. 1 (§ 14 TP 6 Abs. 5):

Nach § 53 Abs. 1 WFG 1984 waren die durch dieses Bundesge-
setz veranlaßten Schriften und Rechtsgeschäfte, die
Beglaubigung der Unterschriften usw. gebührenfrei. Die im
vorliegenden Entwurf gewählte Diktion "Anträge" erscheint
nicht zuletzt aus dem genannten Grund zu eng gefaßt. Anstel-
le des Wortes "Anträge" sollte es daher besser heißen:
"Schriften im Sinne des § 10 Gebührengesetz 1957".

Im übrigen wird darauf verwiesen, daß anlässlich der Bera-
tungen über eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über Lan-
deslehrerbesoldung, Finanzierung der Förderung des Wohn-
baus, KRAZAF u.a. seitens des Bundesministeriums für Fi-

nanzen zugesagt worden ist, sämtliche Gebührenbefreiungen für die Wohnbauförderung und die Wohnhaussanierung, die bis 31. Dezember 1987 auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen bestanden haben, aufrecht zu erhalten.

Zu Abschnitt I, Art. I, Z. 5 (§ 33 TP 19 Abs. 4):

Im neuen § 33 TP 19 Abs. 4 Z. 9 ist von "behördlich" genehmigten Finanzierungsplänen die Rede. Die Wohnbauförderung wird - abgesehen vom Bereich der Wohnbeihilfen - im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung betrieben. Es erscheint daher der Ausdruck "behördlich" grundsätzlich verfehlt.

Uneinsichtig muß auch bleiben, warum nur Kreditverträge von der Gebührenpflicht ausgenommen bleiben sollen und nicht auch Darlehensverträge, wie dies der bisherigen Rechtslage entsprochen hat. Den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, daß sich der Bund zu den in der Vergangenheit eingeräumten Befreiungen von den Stempel- und Rechtsgebühren auch für die neuen Förderungen durch die Länder bekennt. Es erhebt sich daher die Frage, warum die in § 53 WFG 1984 bzw. § 42 WSG enthaltenen Formulierungen nicht wieder aufgegriffen worden sind.

Die Gebührenbefreiungen sollen nach Absicht des Novellenentwurfs künftig nur mehr für jene Vorhaben gelten, die nach Art und Umfang den am 31. Dezember 1987 geltenden Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBI.Nr. 4B2, und den Bestimmungen des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBI.Nr. 483/1984, entsprechen. Eine solcherartige Einschränkung auf Förderungsmaßnahmen des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung, welche von Art und Umfang her dem Stand der Rechtslage am 31. Dezember 1987 entsprechen, stellt einem faktischen Eingriff in die seit 1. Jänner 1988 bestehende Regelungsautonomie der Länder auf dem Gebiet der För-

- 3 -

derung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung dar. Die in den Erläuterungen für diese Vorgangsweise angebotene Begründung, wonach Gebührenbefreiungen als Bundesrecht zwingend einheitlich für das gesamte Bundesgebiet gestaltet werden müßten, vermag einerseits diese Einschränkung sachlich nicht zu rechtfertigen, andererseits ist sie auch nicht stichhaltig. Das Gebührengesetz 1957 knüpft sehr wohl in anderen Tarifposten an landesgesetzliche Vorschriften an (ein Beispiel in diesem Sinn ist u.a. auch die im Abschnitt I Art. I Z. 1 dieses Entwurfs enthaltene Regelung).

Überdies würde der letzte Satz dieser Bestimmung dazu führen, daß bei Kündigung des Darlehens auch der Vertrag nachträglich zu vergebühren wäre. Dies wird vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahren Interessen strikt abgelehnt.

Schließlich ist zu bemerken, daß die postulierte Beibehaltung der Gebührenbefreiungen ohne gleichzeitige Novellierung des Gerichtsgebührengesetzes von vornherein nicht vollständig erreichbar scheint.

Diese Stellungnahme ist eine vorläufige und kann keinesfalls Verhandlungen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 ersetzen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F. d. R. d.A.:



Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300320/8 - Hoch

Linz, am 13. Mai 1988

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: